

Anlage zur
Allgemeinen Studien- und
Prüfungsordnung
für
Bachelor- und Master-Studiengänge
an der
Hochschule für Technik und Wirtschaft
des Saarlandes

**Master-Studiengang
Bauingenieurwesen**

**architektur und
bauingenieurwesen
htw saar**

**Hochschule für
Technik und Wirtschaft
des Saarlandes**
University of
Applied Sciences

STAND: 07.12.2016

Inhaltsübersicht

1	Studiengangsspezifische Bestimmungen	2
1.1	Zugehörigkeit zur Fakultät.....	2
1.2	Zulassungsvoraussetzungen.....	2
1.3	Zulassungskommission	2
1.4	Dauer und Gliederung des Studiums	2
1.5	Abschluss	3
1.6	Module	3
1.7	Praktische Studienphase.....	3
1.8	Auslandssemester.....	3
1.9	Master-Abschlussarbeit.....	3
1.10	Anmeldung zur Prüfung, Bewertung der Prüfung	3
1.11	Teilzeitstudium.....	4
1.12	Weiterbildung.....	4
1.13	Zuteilung von Modulnummern.....	4
2	Modulkatalog mit Prüfungsarten und Prüfungsleistung.....	5
3	Schlussbestimmungen.....	7
3.1	Inkrafttreten	7
3.2	Übergangsregelung.....	7

1 Studiengangsspezifische Bestimmungen

1.1 Zugehörigkeit zur Fakultät

Der Master-Studiengang Bauingenieurwesen wird von der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen getragen.

1.2 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zum Master-Studium gelten folgende Voraussetzungen:

- (1) Ein mit der Gesamtnote von 2,9 oder besser bewerteter Bachelor-Abschluss Bauingenieurwesen mit mindestens 210 ECTS-Punkten, Diplomabschluss Bauingenieurwesen oder ein vergleichbarer Abschluss. Wenn die geforderten ECTS-Punkte nicht nachgewiesen werden können, wird die Zulassungskommission entsprechende Ausgleichsleistungen definieren.
- (2) Es sind gute fachbezogene Englisch- oder Französischkenntnisse nachzuweisen, die in Umfang, Inhalt und Niveau der Fremdsprachenausbildung des Bachelor-Studienganges der htw saar entsprechen.
Als gleichwertig anerkannt werden internationale berufsbezogene Englisch- oder Französischzertifikate auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens. Wenn der Nachweis nicht erbracht werden kann, müssen die Englisch- bzw. Französischkenntnisse mit Angeboten aus dem Bachelor-Studiengang oder in alternativen Ausbildungsprogrammen erworben werden.
- (3) Anforderungen an die Deutschkenntnisse ausländischer Studierender regelt die Deutsch-Richtlinie der htw saar.

1.3 Zulassungskommission

- (1) Die Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen bildet eine Zulassungs-kommission. Sie ist das für die Zulassung zuständige Gremium. Der Zulassungs-kommission obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Festlegung der spezifischen Zulassungsvoraussetzungen
 - Festlegung und Durchführung von Eingangsprüfungen
- (2) Der Zulassungskommission gehören an:
 - eine Professorin oder ein Professor der Fakultät als vorsitzendes Mitglied
 - zwei weitere Professorinnen oder Professoren
 - eine Studierende/ein Studierender der Fakultät
 - ein Mitglied des Fachbeirates BI (AGV-Bau Saar bzw. IKS)
- (3) Für jedes Mitglied der Zulassungskommission wird eine Vertretung gewählt. Die Stellvertretung im Vorsitz muss von einer Professorin bzw. einem Professor übernommen werden. Die Amtszeit der Professorinnen bzw. Professoren beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

1.4 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium umfasst drei Semester einschließlich Prüfungszeiten und der Master-Abschlussarbeit.
- (2) Der Studienbeginn erfolgt i.d.R. zum Sommersemester.
- (3) Der Studiengang gliedert sich in Pflichtmodule mit Wahl der Fremdsprache (Englisch oder Französisch) und zwei Vertiefungsrichtungen (Infrastruktur und Konstruktiver Ingenieurbau) mit Wahlpflichtmodulen. Grundsätzlich ist von den Studierenden eine Vertiefungsrichtung zu wählen. Innerhalb dieser Vertiefungsrichtung sind mindestens 30 ECTS-Punkte nachzuweisen; maximal 12 ECTS-Punkte können aus der anderen Vertiefungsrichtung gewählt werden. Zusätzlich nachgewiesene ECTS-Punkte können auf Antrag auf dem Master-Zeugnis informativ ausgewiesen werden. Sie werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

1.5 Abschluss

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad "Master of Engineering (M.Eng.)" verliehen.

1.6 Module

- (1) Module sind Pflicht- oder Wahlpflichtmodule. Der Modulkatalog ist in Kapitel 2.2 zusammengestellt.
- (2) In dem Modul „Teamprojekt“ (BIMA 220) ist in Gruppen von i.d.R. 3 Studierenden ein Projekt zu erarbeiten, das auf den Inhalt von mindestens zwei Modulen aus den Vertiefungsrichtungen ausgerichtet ist. Die dort Lehrenden betreuen und beurteilen das Projekt in gemeinsamer Abstimmung.
- (3) Neben den ausgewiesenen Wahlpflichtmodulen definiert die Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen jährlich, spätestens vier Wochen vor Beginn der Vorlesungen im Sommersemester, ein aktuelles Angebot an "Sonstigen Wahlpflichtmodulen" innerhalb der jeweiligen Vertiefungsrichtungen.

1.7 Praktische Studienphase

- Entfällt-

1.8 Auslandssemester

Ein Auslandssemester ist möglich. Vor Beginn eines Auslandssemester ist eine Abstimmung mit dem Auslandsbeauftragten und dem Prüfungsausschussvorsitzenden erforderlich.

1.9 Master-Abschlussarbeit

- (1) Mit der Master-Abschlussarbeit kann frühestens im 3. Semester begonnen werden.
- (2) Vor Beginn der Master-Abschlussarbeit müssen mindestens 50 ECTS-Punkte aus den Prüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Studienganges nachgewiesen werden.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Master-Abschlussarbeit beträgt 4 Monate.
- (4) Die Master-Abschlussarbeit ist i.d.R. von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Über die Bewertung ist ein Gutachten zu erstellen.
- (5) Eine Professorin/ein Professor der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen ist als Erstbetreuerin/Erstbetreuer zu nennen.
- (6) Die Master-Abschlussarbeit kann auch in einer Einrichtung außerhalb der htw saar angefertigt werden, wenn die erforderliche Betreuung durch die zuständige Professorin/den zuständigen Professor gewährleistet ist.

1.10 Anmeldung zur Prüfung, Bewertung der Prüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern bewertet. Bei Verhinderung bestimmt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Vertreterin/einen Vertreter.
- (2) Die Anmeldung zu den Prüfungen der Pflichtmodule erfolgt zu den im Modulkatalog angegebenen Terminen.
- (3) Die Anmeldung zur Prüfung in einen Wahlpflichtmodul erfolgt aktiv im Sekretariat des Studiengangs. Die Anmeldung muss spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Liegen keine Anmeldungen für die Prüfung in einem Wahlpflichtmodul vor, so findet in dem Semester keine Prüfung statt.

1.11 Teilzeitstudium

- (1) Das Studium kann in Teilzeit absolviert werden, sofern die Voraussetzungen gemäß § 11 ImO erfüllt sind.
- (2) Die Studienzeit beträgt dann sechs Semester.
- (3) Ein individueller Studienplan ist mit dem Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu vereinbaren.

1.12 Weiterbildung

- Entfällt-

1.13 Zuteilung von Modulnummern

Alle Module sind mit Modulnummern nach folgendem System versehen.

Einteilung in Modulnummernbereiche in BIMA 100 - BIMA399

Dabei steht das Kürzel BIMA für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen und die erste Ziffer für das Semester.

2 Modulkatalog mit Prüfungsarten und Prüfungsleistung

Für alle Module gilt:

- (1) Alle Prüfungsleistungen sind benotet.
- (2) Der Zeitpunkt der Prüfungen liegt i.d.R. in der vorlesungsfreien Zeit.
- (3) Die erstmalige Prüfung der Module findet in dem Semester statt, in dem die Module gelesen werden.
- (4) Die Studierenden sind zu den Pflichtmodulen im jeweils ersten Prüfungstermin angemeldet.

Erläuterungen zu den Tabellen des Modulkatalogs

Modulart	P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul
SWS	Semesterwochenstunden
ECTS-PUNKTE	Leistungspunkte nach ECTS (European Credit Transfer System)
Art	Art der Veranstaltung: V = Vorlesung; Ü = Übungen/Labore; P = Projekt; Sem = Seminar
Prüfungsanmeldung	Semester der Anmeldung zur Prüfung
Form	Form der Prüfungsleistung: K = Klausur; PA = Projektarbeit; T = Teilleistung, M = mündliche Prüfung
Wiederholung	Termin der Wiederholung der Prüfung: S = je Semester; J = je Studienjahr

1 ECTS-Punkt entspricht 30 Arbeitsstunden

1. Semester

Modul-Nr. BIMA	Modulname	Modulart	SWS	ECTS-Punkte	Art	Form	Prüfungsanmeldung	Wiederholung
110	Mathematik III	P	4	6	V/Ü	K	1	S
120	Projektmanagement	P	4	6	V/Ü	PA	1	J
Wahlpflichtmodule Vertiefungsrichtung Infrastruktur								
131	Hochwasserrisiko-Management	WP	4	6	V/Ü	PA	1	J
140	Schienengebundener Verkehr	WP	4	6	V/Ü	K	1	S
150	Weitergehende Abwasserreinigung	WP	4	6	V/Ü	K	1	S
Wahlpflichtmodule Vertiefungsrichtung Konstruktiver Ingenieurbau								
160	Brückenentwurf Studienprojekt	WP	4	6	P	PA	1	J
170	Baugrubensicherungen	WP	4	6	V/Ü	K	1	S
191	Sonstiges Wahlpflichtmodul	WP	4	6	V/Ü	K	1	S
Summe			20	30				

2. Semester

Modul-Nr. BIMA	Modulname	Modul-art	SWS	ECTS-Punkte	Art	Form	Prüfungs-anmeldung	Wieder-holung
210	Planungsrecht / Genehmigungsabläufe	P	4	6	V/Ü	K	2	S
220	Teamprojekt	P	4	6	P	PA	2	J
Wahlpflichtmodule Vertiefungsrichtung Infrastruktur								
231	Ressourcenmanagement/ Erneuerbare Energien	WP	4	6	V/Ü	K	2	S
241	Gewässerentwicklung Seminarprojekt	WP	4	6	Sem	PA	2	J
250	Straßenbau im Bestand Studienprojekt	WP	4	6	P	PA	2	J
Wahlpflichtmodule Vertiefungsrichtung Konstruktiver Ingenieurbau								
260	Finite Elemente	WP	4	6	V/Ü	PA	2	J
270	Stahl- und Verbundbrückenbau	WP	4	6	V/Ü	K	2	S
280	Spezialtiefbau und Tunnelbau	WP	4	6	V/Ü	K	2	S
290	Beton- und Spannbetonbau	WP	4	6	V/Ü	K	2	S
	Summe		20	30				

3. Semester

Modul-Nr. BIMA	Modulname	Modul-art	SWS	ECTS-Punkte	Art	Form	Prüfungs-anmeldung	Wieder-holung
310	Englisch III / Französisch III Kommunikationstechnik	P	4	4	V Sem	K - T ¹⁾ E/F:50% KT: 50%	3	J
320	Master-Abschlussarbeit	P	0	20			3	
Wahlpflichtmodule Vertiefungsrichtung Infrastruktur								
340	Regenwasserbewirtschaftung / Kanalsanierung	WP	4	6	V/Ü	K	3/1	S
350	Sonstiges Wahlpflichtmodul	WP	4	6	V/Ü	K	3/1	S
Wahlpflichtmodule Vertiefungsrichtung Konstruktiver Ingenieurbau								
391	Baudynamik Erdbebensicheres Bauen	WP	4	6	V/Ü	K	3/1	S
	Summe		8	30				

1) Beide Teilprüfungen müssen bestanden sein.

3 Schlussbestimmungen

3.1 Inkrafttreten

Diese Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge tritt zum 01.04.2017 in Kraft und ersetzt die Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung des Master-Studienganges Bauingenieurwesen vom 26.11.2014.

3.2 Übergangsregelung

Die Wahlpflichtmodule müssen mit Inkrafttreten der Anlage zur ASPO aus dem gültigen Modulkatalog gewählt werden.

Die Anerkennung von Prüfungsleistungen dieser neuen Prüfungsordnung als Prüfungsleistungen der vorherigen Prüfungsordnungen oder die Anerkennung von Prüfungsleistungen vergleichbarer Lehrveranstaltungen der alten Prüfungsordnungen als Prüfungsleistung der neuen regelt auf Antrag der/des Studierenden der Prüfungsausschuss.

Saarbrücken, den 24.01.2017

Prof. Dr. Wolrad Rommel
Präsident